



An das  
Präsidium des Nationalrates  
PARLAMENT  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 60 GE/19/94
Datum: 31. OKT. 1994
Verteilt 31. Okt. 1994

27.10.1994

Dr. WS/G



Betrifft: Stellungnahme zum Revisionsentwurf des  
Doppelbesteuerungsabkommens mit Slowenien  
GZ. 04 4502/12-IV/4/94

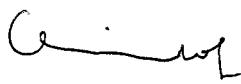
Im Sinne der Entschließung zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates BGBl. Nr. 178/1961 übermitteln wir Ihnen beigeschlossen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zur gefälligen Gebrauchnahme.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Wolfgang Seitz)



(Mag. Friedrich Christof)

25 Beilagen



An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Himmelpfortg. 4 - 8  
1015 Wien

27.10.1994  
Mag. FC/G

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Doppel-  
besteuerungsabkommens mit Slowenien  
GZ.04 3502/27-IV/4/94**

Wir danken für die Übermittlung des vorgenannten Abkommensentwurfes und erlauben uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art 2:

Die Einbeziehung der Kommunalsteuer in den Abkommensbereich hätte etwas für sich, da der Betriebsstättenbegriff des Kommunalsteuergesetzes 1993 weiter ist als der des Abkommens und überdies ein Gleichklang mit bestehenden Abkommen herbeiführt würde. Andererseits dient die Kommunalsteuer der Finanzierung der Gemeinde- lasten, die auch durch betriebliche Aktivitäten entstehen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Aspekt nicht das größere Gewicht hat, wenn es nicht darum geht, Doppelbesteuerungen hintanzuhalten. Bei Verwendung des Begriffes "Lohnsummensteuern" wäre unseres Erachtens allerdings auch der Dienstgeberbeitrag in das Abkommen miteinbezogen.

Zu Art 5:

Nach dem slowenischen Vorschlag wäre auch eine überwachende Tätigkeit, die mit der Bauausführung oder Montage in Zusammenhang steht, als Betriebsstätte anzusehen, wenn diese überwachende Tätigkeit oder Beratung den Zeitraum von 12 Monaten überschreitet.

- 2 -

Sollte jedoch diese Ergänzung nicht als Klarstellung sondern als Erweiterung der Betriebsstättenfiktion gedacht sein, so daß jede 12 Monate überschreitende überwachende Tätigkeit (auch wenn sie von einem vom Bauunternehmer verschiedenen Dritten ohne feste Einrichtung in dem anderen Staat erbracht wird) durch diese Fiktion im anderen Staat steuerpflichtig wäre, müßte sie als nicht OECD-konform abgelehnt werden.

Zu Art 7:

Abs 8 sieht vor, daß im Falle Österreichs auch Gewinne aus der Beteiligung an einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts als Unternehmensgewinne gelten. Da es nach unseren Informationen auch in Slowenien stille Gesellschaften im Handelsrecht gibt, stellt sich die Frage, ob es nicht notwendig wäre, dazu im DBA eine Aussage zu treffen.

Zu Art 9:

Es darf der schon mehrmals geäußerte Wunsch wiederholt werden, im Fall von Verrechnungspreisadaptionen für Gegenberichtigungen im Streitfall eine zwingende Einigung im Verständigungsverfahren vorzusehen.

Zu Art 10:

Auch eine Quellensteuer in Höhe von 5 % führt zu Doppelbesteuерungen, weil es aufgrund der Schachtelbegünstigung im Inland zu keiner Anrechnung kommt. Nach Wegfall der Quellensteuer im Verhältnis zu den EU-Staaten sollte man auch im Verhältnis zu den anderen DBA-Partnern den selben Weg gehen.

Sollte es jedoch bei der 5 %igen Quellensteuer bleiben, müßte zumindest die Beteiligungsgrenze auf 10 % abgesenkt werden.

Zu Art 11:

Nach österreichischem Vorschlag sollen Zinsen nur im Wohnsitzstaat besteuert werden, während Slowenien eine Quellenbesteuerung mit 10 % verlangt. Hier sollte unbedingt dem österreichischen Vorschlag (keine Quellensteuer) der Vorzug gegeben werden. Grund dafür ist die Auffassung, daß ausländische Quellensteuern nur auf

diejenigen österreichischen Steuern anrechenbar sind, die auf die Nettozinseinkünfte entfallen. Dies führt insbesondere bei Banken mit Auslandskreditgeschäften dazu, daß ausländische Quellensteuern auf Zinsen in der Praxis kaum anrechenbar sind.

Zu Art 12:

Der österreichische Vorschlag sieht keine Quellenbesteuerung auf Lizenzgebühren vor, während Slowenien eine nicht OECD-konforme Quellenbesteuerung von 15 % vorsieht. Auch hier sollte der österreichische Vorschlag (keine Quellensteuer) auf Lizenzgebühren durchgesetzt werden, da es anderenfalls zu Doppelbesteuерungen kommt (Bruttobesteuerung, keine Anrechnung in Verlustjahren).

Zu Art 14:

Im slowenischen Vorschlag zu Abs 1 lit b müßte in der 2. Zeile das Wort "nicht" entfallen. Es wäre aber grundsätzlich einer OECD-konformen Bestimmung der Vorzug zu geben.

Zu Art 24:

Durch Abs 1 lit d würden Investitionsanreize, die Slowenien ausländischen Investoren im Bereich des Steuerrechts gewährt (z.B. zeitlich befristete ESt/KEST-Befreiung/Minderung für slowenische Betriebsstättengewinne), wieder beseitigt. Letztendlich würde damit Österreich als Ansässigkeitsstaat von derartigen Steuerbefreiungen profitieren und nicht der Investor bzw. der slowenische Staat.

Im Interesse der betroffenen Investoren sowie der zukünftigen slowenischen Wirtschaftsentwicklung sollte von dieser Bestimmung abgesehen werden. Dies auch deshalb, da eine vergleichbare Bestimmung z.B. in den DBA's mit Tschechien, der Slowakei oder Ungarn nicht enthalten sind.

Zu Art 26:

Der Verweis in Abs 1 müßte richtig "Artikel 25 Absatz 1" lauten.

- 4 -

Zu Art 27:

Der slowenische Vorschlag sieht den großen Informationsaustausch vor. Aus der Sicht der Wirtschaft ist der kleine Informationsaustausch vorzuziehen, da auch in den bisherigen Doppelbesteuерungsabkommen mit den östlichen Nachbarstaaten Österreichs der kleine Informationsaustausch vorgesehen ist und kein Grund vorliegt, hier eine Ausweitung vorzunehmen.

25 Exemplare gehen mit gleicher Post dem Präsidium des Nationalrates zu.

Wir empfehlen uns

mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
VEREINIGUNG OESTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr. Wolfgang Seitz)



(Mag. Friedrich Christof)